

**Betrifft:** Umsatzerklärung für das Jahr 2022, in Anwendung der Artikel 14/2 bis 14/6 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 - Gesetz über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte

Ich, Unterzeichner

, Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer, bestätige, dass

diese Erklärung wahr und korrekt ist.

**Name des Abgabepflichtigen<sup>1</sup>  
mit Angabe der Rechtsform:**

**Wohnsitz oder Firmensitz und,  
falls abweichend, der Ort, an  
dem die Aktivitäten  
durchgeführt werden:**

**Unternehmensnummer:**

**FAAG-Meldungsnummer:**

Als ausländisches Unternehmen erkläre ich, dass keine der beitragspflichtigen Tätigkeiten in Belgien ausgeübt wird. Als beitragspflichtige Tätigkeit gilt die Zurverfügungstellung von medizinischen Hilfsmitteln an Einzelhändler und/oder Endnutzer auf belgischem Staatsgebiet<sup>2</sup>.

Ich erkläre, dass mein Gesamtumsatz mit Medizinprodukten für die in Belgien ausgeübten beitragspflichtigen Tätigkeiten unter 47.660,56€ liegt. Als beitragspflichtige Tätigkeit gilt die Zurverfügungstellung von medizinischen Hilfsmitteln an Einzelhändler und/oder Endnutzer auf belgischem Staatsgebiet<sup>2</sup>.

Ich erkläre, dass mein Gesamtumsatz mit Medizinprodukten für die in Belgien ausgeübten beitragspflichtigen Tätigkeiten (Als beitragspflichtige Tätigkeit gilt die Zurverfügungstellung von medizinischen Hilfsmitteln an Einzelhändler und/oder Endnutzer auf belgischem Staatsgebiet<sup>2</sup>) mehr als 47.660,56€ beträgt und sich beläuft auf:

**Getätigt zu:**

**Datum:**

**Unterschrift:**

**1: Abgabepflichtige**

Marktteilnehmer, die Einzelhändlern und/oder Endnutzern gemäß Artikel 14/2 des o.a. Gesetzes vom 20. Juli 2006 und dessen Anlage I.1 medizinische Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Unter Endnutzern sind gemäß Artikel 2 § 1 Nr. 20 dieses Gesetzes „alle juristischen oder natürlichen Personen“ zu verstehen, „die keine Vertreter sind und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten ein medizinisches Hilfsmittel verwenden“. Im Übrigen bleiben Einzelhändler, wie in Artikel 2 § 1 Nr. 19 des o.a. Gesetzes vom 20. Juli 2006 definiert, von dieser Steuer befreit. Unter Einzelhändler ist demselben Artikel zufolge „jede juristische oder natürliche Person“ zu verstehen, „die Verbrauchern, das heißt natürlichen Personen, die Hilfsmittel ausschließlich zu nicht beruflichen Zwecken erwerben oder verwenden, Hilfsmittel liefert“.

Bei Marktteilnehmern, die Tätigkeiten eines Einzelhändlers sowie Tätigkeiten von Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln an Einzelhändlern und/oder Endnutzern ausüben, bleiben letztere Tätigkeiten steuerpflichtig. Nur deren Tätigkeit eines Einzelhändlers ist von der jährlichen Abgabe auf den Umsatz befreit.

2: conformément à l'article 14/2 et l'annexe I.1, de la loi du 20 juillet 2006 relative à la création et au fonctionnement de l'AFMPS.

**Ausländische Unternehmen:** Beitragspflichtig sind Akteure mit Sitz im Ausland, die mindestens eine beitragspflichtige Tätigkeit auf belgischem Gebiet ausüben. Diese müssen den Umsatz mit all ihren Tätigkeiten im Bereich der Medizinprodukte, die auf belgischem Gebiet ausgeübt werden, mitteilen mit der Zurverfügungstellung von medizinischen Hilfsmitteln an Einzelhändler und/oder Endnutzer auf belgischem Staatsgebiet..